

RECHTLICHE NEUERUNGEN PER 2020

Im Jahr 2020 treten auf Bundesebene neue Erlasse oder Änderungen bestehender Bestimmungen in Kraft, die den unternehmerischen Alltag direkt oder indirekt beeinflussen (können). Das Institut Treuhand und Recht hat Ihnen eine Auswahl davon als Übersicht zusammengestellt.

1. FIDLEG und FINIG

Am 1. Januar 2020 treten das Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz, FIDLEG) und das Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz, FINIG) zusammen mit den jeweiligen Verordnungen in Kraft.

FIDLEG

Das FIDLEG bezweckt den Schutz der Kunden sowie einheitliche Wettbewerbsbedingungen für das Erbringen von Finanzdienstleistungen. Es legt die Anforderungen an die getreue, sorgfältige und transparente Erbringung von Finanzdienstleistungen fest und regelt das Anbieten von Finanzinstrumenten. Dem FIDLEG unterstellt sind:

- **Finanzdienstleister**
Personen, die gewerbsmässig Finanzdienstleistungen in der Schweiz oder für Kunden in der Schweiz erbringen, wobei Gewerbsmässigkeit gegeben ist, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt.
- **Kundenberater**
Natürliche Personen, die im Namen eines Finanzdienstleisters oder selbst als Finanzdienstleister Finanzdienstleistungen erbringen.
- **Ersteller und Anbieter von Finanzinstrumenten**
Beteiligungspapiere, Forderungspapiere, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, strukturierte Produkte, Derivate, Einlagen mit risiko- oder kursabhängigem Rückzahlungswert oder Zins, Anlehensobligationen.

Als **Finanzdienstleistungen** gelten folgende Tätigkeiten, die für Kundinnen und Kunden erbracht werden:

1. Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten
2. Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben
3. Verwaltung von Finanzinstrumenten (Vermögensverwaltung)
4. Erteilung von persönlichen Empfehlungen bezüglich Finanzinstrumenten (Anlageberatung)
5. Kreditgewährung für die Durchführung von Geschäften mit Finanzinstrumenten

Gewerbsmässigkeit ist gegeben, wenn eine selbständige, auf dauernden Erwerb ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit vorliegt. Das FIDLEG resp. die FIDLEV definieren – im Gegensatz zur FINIV und zum GwG – keine betragsmässigen Schwellen.

Wer in den Anwendungsbereich des FIDLEG fällt, muss seine Kunden in private, professionelle oder institutionelle segmentieren, sicherstellen, dass er über das notwendige Fachwissen verfügt, Verhaltensregeln wie Sorgfalts-, Informations-, Dokumentations-, Rechenschafts- und Prüfpflichten erfüllen sowie durch interne Vorschriften und eine angemessene Organisation sicherstellen, dass das FIDLEG erfüllt wird und Interessenkonflikte vermieden werden. Zudem müssen sich Kundenberater, die nicht der Finanzmarktaufsicht unterstehen, bis am 30. Juni 2020 in einem Beraterregister eintragen lassen. Innerhalb der gleichen Frist müssen sich Finanzdienstleister einer Ombudsstelle anschliessen. Für die restlichen FIDLEG-Bestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis am 31. Dezember 2021.

FINIG

Das FINIG bezweckt den Schutz der Anleger und der Kunden von Finanzinstituten und die Funktionsfähigkeit des Finanzmarkts. Es regelt die Anforderungen an die Tätigkeit von Finanzinstituten. Dem FINIG unterstellt sind:

- **Vermögensverwalter**
Personen, die gestützt auf einen Auftrag gewerbsmässig im Namen und auf Rechnung der Kunden im Rahmen der Finanzdienstleistungen gemäss FIDLEG (exkl. Kreditgewährung) über deren Vermögenswerte verfügen können.
- **Trustees**
Personen, die gestützt auf die Errichtungsurkunde eines Trusts gewerbsmässig Sondervermögen zugunsten der Begünstigten oder für einen bestimmten Zweck verwalten oder darüber verfügen.
- **Verwalter von Kollektivanlagevermögen**
- **Fondsleitungen**
- **Wertpapierhäuser**

Sie gelten als Finanzinstitute. Insbesondere Personen, die ausschliesslich Vermögen verwalten von mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen, im Rahmen von Arbeitnehmerbeteiligungsplänen oder eines gesetzlichen Mandats sind dem FINIG nicht unterstellt. Finanzinstitute benötigen grundsätzlich eine Bewilligung der FINMA und dürfen sich erst nach deren Vorliegen ins Handelsregister eintragen lassen.

Gewerbsmässigkeit bei Vermögensverwaltern und Trustees (ohne Verwalter von Kollektivanlagevermögen) und Berufsmässigkeit im Sinne des Geldwäschereirechts ist gegeben, wenn

- damit pro Kalenderjahr mehr als 50'000 Franken erzielt werden;
- pro Kalenderjahr mit mehr als 20 Vertragsparteien Geschäftsbeziehungen, die sich nicht auf eine einmalige Tätigkeit beschränken, eingegangen oder unterhalten werden;
- unbefristete Verfügungsmachte über fremde Vermögenswerte von mehr als 5 Millionen zu einem beliebigen Zeitpunkt bestehen.

Vermögensverwalter und Trustees müssen in der Rechtsform des Einzelunternehmens, einer Handelsgesellschaft oder einer Genossenschaft organisiert sein. Sie sind verpflichtet, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen. Ihre Geschäftsführung muss in der Regel aus mindestens zwei qualifizierten Personen bestehen. Vermögensverwalter und Trustees müssen über ein angemessenes Risikomanagement und eine wirksame interne Kontrolle verfügen. Das Mindestkapital muss 100'000 Franken betragen und bar einbezahlt sein. Die Eigenmittel von Vermögensverwaltern und Trustees müssen mindestens einen Viertel der Fixkosten der letzten

Jahresrechnung (höchstens 10 Millionen Franken) betragen. Zudem ist eine Berufshaftpflichtversicherung vorgeschrieben.

Vermögensverwalter und Trustees, die bis zum Inkrafttreten des FINIG von der FINMA als direkt unterstellte Finanzintermediäre nach GwG beaufsichtigt wurden, müssen sich keiner Selbstregulierungsorganisation nach Artikel 24 GwG mehr anschliessen, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FINIG von einer Aufsichtsorganisation die Zusage einer Unterstellung nach Artikel 7 Absatz 2 FINIG erhalten und bei der FINMA ein Bewilligungsgesuch stellen.

Das Institut Treuhand und Recht hält Sie in Bezug auf FIDLEG und FINIG auf dem Laufenden.

2. (Teilweise) Abschaffung der Inhaberaktie

Bereits am 1. November 2019 trat das Bundesgesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des Globalen Forums über Transparenz und Informationsaustausch für Steuerzwecke in Kraft. Seit diesem Datum sind Inhaberaktien nur noch bei börsenkotierten Gesellschaften oder als Bucheffekten erlaubt. Private Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien müssen diese bis spätestens am 30. April 2021 entweder als Bucheffekten ausgestalten oder in Namenaktien umwandeln. Da die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien eine Statutenänderung voraussetzt, sollte diese wenn möglich bereits für die ordentliche Generalversammlung 2020 ins Auge gefasst werden.

Verletzt eine Gesellschaft ihre Pflichten betreffend Führung des Aktienbuchs oder des Verzeichnisses über die wirtschaftlich berechtigten Personen, können ihre Organe neu auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Für Verwaltungsräte von Gesellschaften mit Inhaberaktien, aber auch für Inhaberaktionäre, ergibt sich damit Informations- und Handlungsbedarf. Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

- Ab dem 1. November 2019 ist die Ausgabe von Inhaberaktien verboten. Ausnahmen gelten für börsenkotierte Gesellschaften oder für Inhaberaktien, die als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer von der Gesellschaft bezeichneten Verwahrungsstelle in der Schweiz oder im Hauptregister eingetragen sind.
- Gesellschaften mit Inhaberaktien müssen dies im Handelsregister eintragen lassen.
- Bestehende Inhaberaktien, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen innert 18 Monaten seit Inkrafttreten des Global Forum Gesetzes in Namenaktien umgewandelt werden, sonst erfolgt die Umwandlung am 1. Mai 2021 von Gesetzes wegen.
- Inhaberaktionäre privater Gesellschaften, die ihrer (bereits bestehenden) Pflicht zur Meldung des Erwerbs von Inhaberaktien bis zu diesem Zeitpunkt nicht nachgekommen sind, und deren Aktien in Namenaktien umgewandelt werden, können bis am 31. Oktober 2024 ihre Eintragung nur noch auf dem Gerichtsweg und nur mit Zustimmung der Gesellschaft geltend machen. Danach werden ihre Aktien von Gesetzes wegen nichtig und die Aktionäre verlieren sämtliche mit den Aktien verbundenen Rechte.
- Neu drohen bei vorsätzlicher Verletzung der Meldepflichten der Aktionäre oder der gesellschaftsrechtlichen Pflichten zur Führung von Verzeichnissen strafrechtliche Bussen. Die Busse kann bis zu 10'000 Franken betragen. Fällt sie höher aus als 5'000 Franken, erfolgt zudem ein Eintrag ins Strafregister.

Das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF hat eine Anleitung zum GAFI-Gesetz publiziert: [Anleitung GAFI-Gesetz](#).

3. Neues Verjährungsrecht

Das neue Verjährungsrecht tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Es verlängert unter anderem gewisse Verjährungsfristen und stellt neue Regeln für den Verjährungsverzicht auf. Neu verjähren Schadenersatzansprüche für Personenschäden zum Beispiel spätestens nach 20 Jahren. Für Forderungen aus unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung gilt ab 2020 eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

Unerlaubte Handlung

Bisher verjähren Schadenersatz- oder Genugtuungsforderungen aus unerlaubter Handlung (Delikt) ein Jahr ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers (relative Verjährungsfrist) und spätestens zehn Jahre nach der schädigenden Handlung (absolute Verjährungsfrist).

Neu gilt eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren und die absolute Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem das schädigende Verhalten (Tun oder Unterlassen) erfolgte oder – bei Dauerdelikten – aufhörte. Für Personenschäden (Tötung oder Körperverletzung) gilt ebenfalls die dreijährige relative und neu eine 20-jährige absolute Verjährungsfrist.

Besteht die unerlaubte Handlung in einer strafbaren Handlung gilt wie bisher die für das Strafrecht relevante längere Verjährungsfrist.

Ungerechtfertigte Bereicherung

Auch im Bereicherungsrecht beträgt die relative Verjährungsfrist neu drei Jahre ab Kenntnis des Anspruchs durch den Berechtigten statt bisher ein Jahr. Die absolute Frist von zehn Jahren bleibt unverändert.

Vertrag

Die vertraglichen Verjährungsbestimmungen, wonach alle Forderungen – sofern das Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt – nach zehn Jahren verjähren, bleiben unverändert. Auch an der Verjährung derjenigen Forderungen, die bereits nach fünf Jahren verjähren (z.B. Mietzinse, Lieferung von Lebensmitteln, Handwerksarbeiten, Arbeit von Anwälten, Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis), ändert sich nichts.

Neu gilt bei Personenschäden aufgrund eines vertragswidrigen Verhaltens eine relative Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens und eine absolute Verjährungsfrist von 20 Jahren.

Verjährungsunterbruch und -stillstand

Wird die Verjährung unterbrochen, so beginnt die ursprüngliche Verjährungsfrist ab dem Zeitpunkt der Unterbrechung neu zu laufen. Unterbrochen werden kann die Verjährung z.B. durch Schuldanerkennung, Betreibung, Schlichtungsgesuch oder Klage.

In gewissen vom Gesetz aufgelisteten Situationen beginnt die Verjährungsfrist nicht oder steht – falls sie bereits begonnen hat – still. Neu wird die Verjährung auch gehemmt, wenn eine Forderung aus objektiven Gründen nicht vor einem schweizerischen oder neu ausländischen Gericht geltend

gemacht werden kann, während der Dauer des öffentlichen Inventars für Forderungen des Erblassers oder gegen diesen und während der Dauer von Vergleichsgesprächen, eines Mediationsverfahrens oder anderer Verfahren zur aussergerichtlichen Beilegung eines Streits, sofern die Parteien dies schriftlich vereinbaren.

Verjährungsverzicht

Der Verjährungsverzicht (Verzicht auf die Verjährungseinrede) muss neu schriftlich, d.h. durch den Verzichtenden eigenhändig unterschrieben, erfolgen. In AGB kann nur der Verwender der AGB auf die Verjährungseinrede verzichten.

Neu kann der Verjährungsverzicht frühestens ab Beginn der Verjährung erklärt werden und nicht wie gemäss bisheriger Rechtsprechung bereits vorher. Zudem beträgt die Maximaldauer des Verzichts zehn Jahre. Allerdings kann dann ein neuer Verjährungsverzicht von wiederum maximal zehn Jahren erfolgen.

Übergangsbestimmungen

Forderungen, die am 31. Dezember 2019 verjährt sind, bleiben verjährt. Für Forderungen, die dann noch nicht verjährt sind, gilt die längere Frist. Der Zeitpunkt, in dem die Frist zu laufen beginnt, ändert nicht. Verjährungsverzichtserklärungen, die vor dem 1. Januar 2020 abgegeben wurden, behalten ihre Gültigkeit, auch wenn ihre Form nicht den Vorschriften des neuen Rechts entspricht.

4. Lohngleichheitsanalysen

Ab 2020 verpflichtet das GIG Arbeitgeber mit mehr als 100 Mitarbeitenden alle vier Jahre zu betriebsinternen Lohngleichheitsanalysen, die von einer unabhängigen Stelle überprüft werden müssen. Die erste Analyse muss bis spätestens Ende Juni 2021 vorliegen. Die Gültigkeitsdauer der entsprechenden Gesetzesartikel ist (vorerst) auf zwölf Jahre, das heisst bis Juni 2032, befristet.

Betroffene Arbeitgeber

Von der Pflicht erfasst werden alle privaten und öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 100 oder mehr Mitarbeitende beschäftigen (Lernende werden nicht mitgezählt). Dabei spielt der jeweilige Beschäftigungsgrad der Mitarbeitenden keine Rolle; es gilt kein Vollzeitäquivalent.

Zwei Ausnahmen

Von der Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse gibt es zwei Ausnahmen:

- 1) Arbeitgeber, die im Rahmen des öffentlichen Beschaffungs- oder Subventionswesens bereits einer Kontrolle über die Einhaltung der Lohngleichheit unterliegen, müssen keine zusätzliche Analyse durchführen, sofern der Referenzmonat der Kontrolle nicht mehr als vier Jahre zurückliegt.
- 2) Arbeitgeber, deren betriebsinterne Lohnanalyse nach revidiertem GIG gezeigt hat, dass die Lohngleichheit eingehalten ist.

Durchführung und Überprüfung

Die Lohngleichheitsanalyse muss nach einer «wissenschaftlich und rechtskonformen Methode» durchgeführt werden. Der Bund stellt den Arbeitgebern dazu das kostenlose Standard-Analyse-Tool «[Logib](#)», das im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens angewandt wird, zur Verfügung. Arbeitgeber können auch eine andere Methode wählen, müssen jedoch nachweisen, dass sie wissenschaftlich und rechtskonform ist.

Die durch den Arbeitgeber erstellte Lohngleichheitsanalyse muss von einer unabhängigen Stelle geprüft werden. Der Arbeitgeber kann eine der folgenden drei Stellen wählen:

- 1) ein Revisionsunternehmen mit Zulassung nach Revisionsaufsichtsgesetz und Zusatzausbildung für die Überprüfung von Lohngleichheitsanalysen,
- 2) eine klage- und beschwerdeberechtigte Gleichstellungsorganisation nach Art. 7 GIG oder
- 3) die Arbeitnehmervertretung nach Mitwirkungsgesetz.

Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch ein zugelassenes Revisionsunternehmen ist eine formelle. Es wird überprüft, ob Sachverhalte vorliegen, aus denen zu schliessen ist, dass die Analyse nicht den wissenschaftlichen und rechtlichen Anforderungen entspricht. Das Revisionsunternehmen muss innerhalb eines Jahres zuhänden der Leitung des überprüften Unternehmens einen Bericht verfassen.

Die Überprüfung der Lohngleichheitsanalyse durch eine Gleichstellungsorganisation oder die Arbeitnehmervertretung basiert auf einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber über das Vorgehen und die Berichterstattung.

Information und Publikation

Der Arbeitgeber muss die Mitarbeitenden innerhalb eines Jahres nach dem Prüfungsbericht schriftlich über die Ergebnisse der Lohngleichheitsanalyse informieren. Börsenkotierte Gesellschaften veröffentlichen das Ergebnis der Analyse zusätzlich im Anhang der Jahresrechnung. Arbeitgeber im öffentlich-rechtlichen Sektor müssen die Ergebnisse der Analyse und der Überprüfung veröffentlichen.

Keine gesetzlichen Sanktionen

Das Gesetz knüpft keine rechtlichen Sanktionen an die Verletzung der Bestimmungen über die Lohngleichheitsanalyse. Das Nichteinhalten der Analysepflicht dürfte allerdings ein nicht zu unterschätzendes Reputationsrisiko und allenfalls prozessuale Nachteile in Gleichstellungsverfahren in sich bergen.

TREUHAND|SUISSE

Institut Treuhand und Recht

Für Fragen zu diesem INFO|BLATT stehen Ihnen die Mitglieder des Instituts Treuhand und Recht (Marc Bräutigam, Kevin Dietiker, Marc Hagmann und Stefanie Meier-Gubser) unter der folgenden Adresse zur Verfügung: treuhand@treuhandsuisse.ch.